

670 *Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit*

3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

§13

(1) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und die von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bevollmächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Koordinierungs- und Kontrollstellen, an den Kollegiensitzungen der Ministerien und Staatssekretariate sowie anderer zentraler staatlicher Organe informatorisch teilzunehmen.

(2) Die Koordinierungs- und Kontrollstellen, die Ministerien und Staatssekretariate sowie andere zentrale staatliche Organe sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Tagesordnungen und Termine dieser Sitzungen mitzuteilen.

§14

Die Teilnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Leiter dieser Einrichtungen nicht von ihrer Verantwortung.

§15

(1) Die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe sind